

XXXXXXXXXX

GEMA Mitgliedsnummer

XXXXXXXXXX

IP-BASE-NR.

01.01.2025

Berechtigungsvertrag Fassung 2025

BERECHTIGUNGSVERTRAG

*Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 14./15. Mai 2025*

Berechtigungsvertrag zwischen der/dem unterzeichneten

XXXXXXXXXX

Urheberin/Urheber

XXXXXXXXXX

Musikverlag

XXXXXXXXXX

Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger

- im Folgenden kurz Berechtigte/r genannt -

und

der **GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte**,
vertreten durch ihren Vorstand in 10787 Berlin, Keithstraße 7,

- im Folgenden kurz GEMA genannt -

Kapitel 1: Die Übertragung von Rechten und Ansprüchen an die GEMA

Präambel

Der/die Berechtigte räumt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm/ihr gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte sowie gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche im nachfolgenden Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein (nachfolgend „Rechteübertragung“). Die Rechteübertragung erfolgt ausschließlich und bezieht sich auf Rechte und Ansprüche des/der Berechtigten an textierter und untextierter Musik, auch soweit die Werke während der Vertragsdauer noch geschaffen werden.

Soweit der/die Berechtigte über die vorgenannten Rechte und Ansprüche gegenwärtig nicht verfügen kann, werden sie für den Fall übertragen, dass ihm/ihr die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Rechteübertragung umfasst die vorgenannten Rechte und Ansprüche auch insoweit, als der/die Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat. Gegenstand der Rechteübertragung sind die nachfolgend genannten urheberrechtlichen Nutzungsrechte und gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche.

§ 1 Aufführungs- und Vortragsrecht

- [1] Übertragen wird das Aufführungsrecht an Werken der Musik sowie im Falle der Aufführung textierter Musik das Vortragsrecht am Text.
- [2] Nicht übertragen wird das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke (vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen). Der Ausschluss umfasst auch die bühnenmäßige Aufführung sonstiger Werke der Musik (mit oder ohne Text) als integrierende Bestandteile dramatisch-musikalischer Bühnenstücke, z. B. im Rahmen von Balletten oder Hit-Musicals. Unerheblich ist, ob die Werke eigens für die Umsetzung auf der Bühne geschaffen worden sind.
- [3] Bühnenmusiken, die integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sonstige Bühnenmusiken, Bühnenschauen, Filmbegleitmusik, Einlagen in Revuen, Einlagen in Operetten, Possen und Lustspielen, melodramatische und Kabarettaufführungen sind Gegenstand dieses Vertrages, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bestandteilen dramatisch-musikalischer Werke in anderen Bühnenwerken handelt.

§ 2 Senderecht

Übertragen wird das Recht der Audio-Sendung und der audiovisuellen Sendung, unabhängig von den für die Übertragung eingesetzten technischen Mitteln oder Verfahren. Die Rechteübertragung umfasst auch die für Sendezwecke erforderlichen Vervielfältigungen sowie die Weitersendung einschließlich der Direkteinspeisung. Soweit dramatisch-musikalische Werke vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen gesendet werden, umfasst die Rechteübertragung nach diesem Paragraphen nur die Rechte zur Weitersendung einschließlich der Direkteinspeisung.

§ 3 Recht der Wiedergabe und Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und öffentlicher Zugänglichmachung

Übertragen wird das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (Audiosendungen und audiovisuelle Sendungen) und öffentlichen Zugänglichmachungen mittels technischer Einrichtungen, einschließlich der Wiedergabe dramatisch-musikalischer Werke. Die Rechteübertragung umfasst auch die Wahrnehmbarmachung von Wiedergaben außerhalb des Raumes, in dem sie stattfinden, sofern diese im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zueinander stehen.

§ 4 Recht der Wiedergabe und Wahrnehmbarmachung mittels Speichermedien

Übertragen werden die Rechte der Wiedergabe und der Wahrnehmbarmachung mittels der gemäß § 7 hergestellten Speichermedien, mit Ausnahme

- a) der Wiedergabe dramatisch-musikalischer Werke im Rahmen der bühnenmäßigen Aufführung solcher Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen;
- b) der Wahrnehmbarmachung der Wiedergaben nach lit. a durch Theater.

§ 5 Recht der Wahrnehmbarmachung von persönlichen Darbietungen

Übertragen wird das Recht der Wahrnehmbarmachung von persönlichen Darbietungen außerhalb des Raumes, in dem sie stattfinden, mittels technischer Einrichtungen, mit Ausnahme der Wahrnehmbarmachung dramatisch-musikalischer Werke.

§ 6 Filmvorführungsrecht

Übertragen wird das Filmvorführungsrecht, auch an dramatisch-musikalischen Werken.

§ 7 Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

- [1] Übertragen wird das Recht der Aufnahme auf Tonträger, Bildtonträger, Multimediaträger und andere externe oder interne Speichermedien sowie das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an diesen Speichermedien.
- [2] Die Rechteübertragung nach Abs. 1 umfasst auch die Befugnis, Nutzungsvorbehalte gemäß § 44b Abs. 3 UrhG gegen Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining zu erklären.
- [3] Soweit in diesem Berechtigungsvertrag nicht etwas Anderes geregelt ist, umfasst die Rechteübertragung nicht die grafischen Rechte, insbesondere nicht das Recht am Notenbild oder Textbild.

- [4] Ausgenommen von der Rechteübertragung nach diesem Paragraphen ist die Aufnahme von Aufführungen dramatisch-musikalischer Werke – vollständig, im Querschnitt oder in größeren Teilen – auf die in Abs. 1 genannten Speichermedien zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch des/der Berechtigten gegenüber den Veranstaltern solcher Aufführungen.
- [5] Die Rechteübertragung erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in Bezug auf das Herstellungsrecht gemäß §§ 8 bis 11.

§ 8 Herstellungsrecht: Grundsätze

- [1] Das Herstellungsrecht umfasst das Recht zur Benutzung textierter oder untextierter Musik zur Herstellung von Filmwerken oder jeder anderen Art von Aufnahmen auf Bildtonträger sowie zur Herstellung jeder anderen Verbindung eines Werkes der textierten oder untextierten Musik mit Werken anderer Gattungen auf Multimedia- und anderen Datenträgern oder in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art, unter anderem mit der Möglichkeit interaktiver Nutzung. Vorbehaltlich der Regelungen in §§ 9 bis 11 erfolgt die Wahrnehmung des Herstellungsrechts nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.
- [2] Die GEMA und der/die Berechtigte informieren sich gegenseitig über alle bekanntwerdenden Nutzungen des Herstellungsrechts.
- [3] Das Herstellungsrecht wird der GEMA unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt. Die Bedingung tritt ein, wenn der/die Berechtigte der GEMA unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA oder schriftlich mitteilt, dass er/sie das Herstellungsrecht im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Diese Mitteilung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen; bei subverlegten Werken beträgt die Frist drei Monate. Die Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der/die Berechtigte im Einzelfall Kenntnis erlangt hat. In der Mitteilung des/der Berechtigten an die GEMA über einen ihm/ihr selbst bekannt gewordenen Einzelfall muss die Erklärung enthalten sein, ob er/sie die Rechte und Ansprüche im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Der Rückfall tritt nur ein, soweit es sich um die Benutzung zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder sonstigen Bildtonträgers oder Multimedia- oder anderen Datenträgers oder die Verbindung mit Werken anderer Gattungen in einer bestimmten Datenbank, einem bestimmten Dokumentationssystem oder einem bestimmten Speicher ähnlicher Art handelt. Unberührt bleiben die Rechte für Fernsehproduktionen im Sinne von § 9 sowie das Recht zur Verwendung von Werken für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten gemäß § 11.
- [4] Mit Mitteilung gemäß Abs. 3 fallen die jeweiligen Rechte und Ansprüche für die betreffende Nutzung an den Berechtigten/die Berechtigte zurück (Rückfall). Bei Filmwerken schließt der Rückfall das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung zu Einführungszwecken ein, soweit es sich um Werke handelt, die zur öffentlichen Vorführung in Lichtspieltheatern oder zur Sendung bestimmt sind. Bei sonstigen Aufnahmen auf Bildtonträger beschränkt sich der Rückfall auf die Befugnis, die Zustimmung zur Werkverbindung und zur Herstellung von 50 gesondert zu kennzeichnenden Vervielfältigungsstücken für Einführungszwecke zu erteilen.

§ 9 Wahrnehmung des Herstellungsrechts gegenüber Sendeunternehmen

- [1] Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Sendeunternehmen und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des/der Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen. Für Fernseh-Coproduktionen zwischen Sendeunternehmen, an denen mindestens ein inländisches Sendeunternehmen beteiligt ist, gilt Satz 1 entsprechend.
- [2] Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 vergibt die GEMA das Herstellungsrecht auch für Fernsehproduktionen zu Zwecken der Programmankündigung (Trailer), jedoch nur insoweit, als hierbei Werke verwendet werden, die eigens für eine mit dem Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen worden sind (Auftragskompositionen).
- [3] Der/die Berechtigte räumt der GEMA unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch das Herstellungsrecht für Eigen- oder Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen zu eigenen Onlinenutzungszwecken einschließlich der für diese Zwecke für das Sendeunternehmen erforderlichen Rechte nach § 12 ein. Der/die Berechtigte kann die Rechteübertragung nach Satz 1 unter Wahrung der Frist des § 28 Abs. 2 schriftlich widerrufen. Die Details der Rechteklärung nach diesem Abs. werden in ergänzenden Wahrnehmungsbedingungen geregelt, die zu veröffentlichen sind.

§ 10 Wahrnehmung des Herstellungsrechts durch den/die Berechtigte/n bei dramatisch- musikalischen Werken

Bei Fernsehproduktionen und Bildtonträgern bleibt das Herstellungsrecht dem/der Berechtigten in folgenden Fällen selbst vorbehalten:

- a) Benutzung vorbestehender dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen;
- b) Benutzung eines Werkes der Musik (mit oder ohne Text) zur Herstellung eines dramatisch-musikalischen Werkes;
- c) Verwendung von Konzertliedern, Schlägern oder Einlagen aus dramatisch-musikalischen Werken in anderen dramatisch-musikalischen oder dramatischen Werken oder in Fernsehproduktionen oder bei Bildtonträgern, die eine Verbindung mehrerer Musiktitel unter einem Leitgedanken und mit einem Handlungsfaden darstellen. Bei Fernsehproduktionen bleibt in allen diesen Fällen dem/der Berechtigten das Einwilligungsrecht vorbehalten. Die Einwilligung kann jedoch, soweit es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen der Fernsehanstalten und deren eigener Werbegesellschaften handelt, von dem/der Berechtigten nicht von der Zahlung einer Vergütung abhängig gemacht werden. Wird die Einwilligung erteilt, erfolgt Verrechnung nach Maßgabe des Verteilungsplans.

§ 11 Wahrnehmung des Herstellungsrechts bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten

- [1] Soweit der/die Berechtigte der GEMA die Onlinerechte gemäß § 12 einräumt, räumt er/sie der GEMA auch das Herstellungsrecht für Filmwerke ein, die von Endnutzern eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden. Voraussetzung ist, dass die Endnutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.
- [2] Für die Wahrnehmung des Herstellungsrechts in Bezug auf sonstige Nutzungen bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Rechteklärung nicht für einzelne Werke oder Nutzungen, sondern für alle betreffenden Nutzungen in Bezug auf den jeweiligen Dienst erfolgt. Zu diesem Zweck informiert die GEMA die Berechtigten im Voraus, wenn sie beabsichtigt, das Herstellungsrecht an den Anbieter eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten zu lizenzieren. Die Details der Rechteklärung nach diesem Abs. werden in ergänzenden Wahrnehmungsbedingungen geregelt, die zu veröffentlichen sind.
- [3] Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets bei dem/der Berechtigten.

§ 12 Recht zur Online-Nutzung

- [1] Übertragen wird das Recht, textierte und untextierte Musik, die in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Werke drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, z.B. für interaktive Onlinenutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Internetnutzungen, für Nutzungen auf Musikauschsystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden.
- [2] Die Rechteübertragung nach Abs. 1 umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Aufnahmen, technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen.
- [3] Für Nutzungen nach Abs. 1 räumt der/die Berechtigte der GEMA im Sinne einer gesonderten Nutzungsart gemäß § 30 auch die grafischen Rechte am Text ein.
- [4] Die Rechteübertragung erfolgt vorbehaltlich der Regelung der §§ 8 bis 11.

§ 13 Rechtewahrnehmung bei Nutzung zu Werbezwecken

- [1] Hinsichtlich der Nutzung zu Werbezwecken wird im Sinne einer separaten Rechtewahrnehmung durch die Berechtigten einerseits und die GEMA andererseits wie folgt unterschieden:
 - a) Die Befugnis, im jeweiligen Einzelfall Dritten die Zustimmung zur Benutzung textierter und untextierter Musik zu Werbezwecken zu erteilen oder eine solche Benutzung zu verbieten, verbleibt bei dem/der Berechtigten. Die Zustimmung kann räumlich, zeitlich und/oder inhaltlich beschränkt werden.
 - b) Der/die Berechtigte räumt der GEMA die in diesem Berechtigungsvertrag mit Ausnahme der §§ 8 bis 11 genannten Rechte unter einer auflösenden Bedingung jeweils auch zu Werbezwecken ein. Die Bedingung tritt ein, wenn der/die Berechtigte von der Befugnis Gebrauch macht und die Benutzung gemäß lit. a im Einzelfall gegenüber einem Dritten verbietet und der/die Berechtigte dies der GEMA schriftlich mitteilt.

[2] Die Regelung zur Wahrnehmung des Herstellungsrechts bei Trailern gemäß § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 14 Recht zur Nutzung als Ruftonmelodie

Die Rechtswahrnehmung zur Nutzung textierter und untextierter Musik als Ruftonmelodien und als Freizeichenuntermalungsmelodien erfolgt zweistufig.

- a) Das Recht zur Einwilligung in die Benutzung eines Werkes als Ruftonmelodie oder als Freizeichenuntermalungsmelodie, insbesondere nach § 14 UrhG und § 23 Satz 1 UrhG, bleibt bei dem/der Berechtigten.
- b) Die Rechte nach §§ 7 und 12 räumt der/die Berechtigte der GEMA zur Wahrnehmung ein.

§ 15 Rechteübertragung für technische und rechtliche Weiterentwicklungen und unbekannte Nutzungsarten

- [1] Übertragen werden die Rechte für Nutzungen, die durch technische oder rechtliche Weiterentwicklung der in §§ 1 bis 12 sowie § 14 dieses Berechtigungsvertrages geregelten Nutzungsarten entstehen und diesen entsprechen.
- [2] Übertragen werden die Rechte für eigenständige Nutzungsarten, die erst nach Abschluss des Berechtigungsvertrages bekannt werden (unbekannte Nutzungsarten). Der/die Berechtigte kann die Rechteübertragung für unbekannte Nutzungsarten insgesamt oder für einzelne neu entstandene Nutzungsarten im Sinne des § 31a UrhG schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit der Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Lizenzierung der neuartigen Nutzung durch die GEMA. Die Mitteilung erfolgt in elektronischer Form auf einem von der GEMA für die elektronische Kommunikation mit ihren Mitgliedern eingerichteten und auf der GEMA Website bekannt gegebenen Kommunikationskanal. Sofern eine elektronische Kommunikation mit dem Mitglied nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung per Post. Änderungen des Kommunikationswegs werden dem Mitglied in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form bekannt gegeben.

§ 16 Einräumung gesetzlicher Auskunfts- und Vergütungsansprüche

- [1] Der/die Berechtigte räumt der GEMA die nachfolgenden gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche ein:
 - § 20b Abs. 2 UrhG (Weitersendung),
 - § 27 Abs. 1 UrhG (Vermietung),
 - § 27 Abs. 2 UrhG (Verleihen) einschließlich der Nutzung grafischer Aufzeichnungen musikalischer Werke,
 - § 45a Abs. 2 Satz 1 UrhG (Menschen mit Behinderungen),
 - § 46 Abs. 4 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch),
 - § 47 Abs. 2 UrhG (Schulfunksendungen),
 - § 52 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 UrhG (öffentliche Wiedergabe),
 - §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1, 54e, 54f UrhG (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch),
 - § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG (erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen),
 - § 137l Abs. 5 UrhG (neue Nutzungsarten)
 - § 4 Abs. 3 UrhDaG (Direktvergütungsanspruch des Urhebers gegenüber Diensteanbietern),
 - § 5 Abs. 2 UrhDaG (Karikaturen, Parodien und Pastiches),
 - § 12 Abs. 1 UrhDaG (öffentliche Wiedergaben mutmaßlich erlaubter Nutzungen).
- [2] Soweit der/die Berechtigte der GEMA für Nutzungen nach § 12 die grafischen Rechte am Text einräumt, umfasst die Einräumung auch die Wahrnehmung der gesetzlichen Vergütungsansprüche, die aus Onlinenutzungen dieser Rechte erwachsen.
- [3] Übertragen werden die gesetzlichen Auskunfts- und Vergütungsansprüche, die durch die Schaffung neuer Vorschriften im Bereich der in den §§ 1 bis 15 genannten Rechte entstehen. Der/die Berechtigte kann die Einräumung der neu entstandenen Ansprüche schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit der Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Wahrnehmung des neu geschaffenen Anspruchs durch die GEMA. Die Mitteilung erfolgt in elektronischer Form auf einem von der GEMA für die elektronische Kommunikation mit ihren Mitgliedern eingerichteten und auf der GEMA Website bekannt gegebenen Kommunikationskanal. Sofern eine elektronische Kommunikation mit dem Mitglied nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung per Post. Änderungen des Kommunikationswegs werden dem Mitglied in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form bekannt gegeben.

Kapitel 2: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 17 Rechtewahrnehmung durch die GEMA

- [1] Die GEMA ist berechtigt, die ihr von dem/der Berechtigten eingeräumten Rechte und Ansprüche im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und über den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder zum Teil Dritten einzuräumen oder die Nutzung zu untersagen. Sie ist auch berechtigt, alle ihr eingeräumten Rechte und Ansprüche gerichtlich in jeder ihr zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Namen geltend zu machen.
- [2] Erzielt die GEMA Erträge auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen, die von veröffentlichten GEMA-Tarifen abweichen, so erteilt sie dem/der Berechtigten auf schriftliche Anfrage Auskunft über die Vergütungsgrundsätze dieser Vereinbarungen, soweit der/die Berechtigte an den im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen genutzten Werken beteiligt ist und ein berechtigtes Interesse des/der Berechtigten an der begehrten Auskunft besteht, dem keine überwiegenden Interessen der Gesamtheit der Mitglieder oder Dritter entgegenstehen.
- [3] Die GEMA sorgt durch den Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr von dem/der Berechtigten übertragenen Rechte auch international wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist die GEMA außerhalb ihres Verwaltungsgebietes nicht zur Rechtewahrnehmung verpflichtet. Ist die Rechtewahrnehmung für ein Land insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch eine Repräsentationsvereinbarung geregelt, so kann der/die Berechtigte für das entsprechende Land oder die entsprechenden Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 28 schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung werden den Berechtigten regelmäßig über die GEMA Website mitgeteilt.

§ 18 Anmelde- und Auskunftspflicht

- [1] Der/die Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA alle unter diesen Vertrag fallenden Werke unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA, insbesondere unter Angabe des Titels und der Gattung der Werke, der Namen der Komponisten, Textdichter, Verleger und auch eines eventuellen Pseudonyms anzumelden und die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich seiner/ihrer Urheberschaft zu bestätigen. Bei verlegten Werken ist der Musikverlag zugleich für die Urheber zur Anmeldung der Werke verpflichtet.
- [2] Für Werke, die der/die Berechtigte nicht ordnungsgemäß anmeldet, verliert er/sie gegenüber der GEMA den Anspruch auf Ausschüttung bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung.
- [3] Der/die Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA für die Feststellung seiner/ihrer Rechte jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 19 Abtretung von Ausschüttungsansprüchen

- [1] Die Ansprüche des/der Berechtigten auf Ausschüttung gegen die GEMA sind nur nach Zustimmung durch die GEMA abtretbar.
- [2] Die Zustimmung der GEMA nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, soweit ein Urheber/eine Urheberin im Verlagsvertrag lediglich Ausschüttungsansprüche in Höhe der im Verteilungsplan für Verleger vorgesehenen Anteile an den Verlag abtritt.
- [3] Die GEMA ist berechtigt, für die Bearbeitung von Abtretungen nach Abs. 1 – mit Ausnahme von Beitragsabtretungen an die Berufsverbände – zu Lasten des/der Berechtigten eine den Kosten der Bearbeitung entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.
- [4] Im Fall einer Vorauszahlung durch die GEMA tritt der/die Berechtigte seine/ihre Ansprüche auf Ausschüttung bis zur Tilgung der Vorauszahlung unwiderruflich an die GEMA ab.

§ 20 Verpflichtung zur Erbringung verlegerischer Leistungen

- [1] Musikverlage verpflichten sich, bezüglich der bei ihnen verlegten Werke verlegerische Leistungen zu erbringen.
- [2] Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und

seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers/der Urheberin (z.B. neben der Anmeldung des Werkes durch die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

- [3] Soweit Urheber/innen von bei ihm verlegten Werken noch nicht Berechtigte einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte sind, wirkt der Musikverlag darauf hin, dass sie einen Berechtigungsvertrag mit der GEMA abschließen.
- [4] Die Leistungen von Musikverlagen werden mit deren Beteiligung an der Verteilung nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans abgegolten. Darüber hinaus gehende Zahlungsansprüche gegenüber der GEMA werden durch diese Leistungen nicht begründet.

§ 21 Vergabe vergütungsfreier Lizenzen

Der/die Berechtigte hat die Möglichkeit, auf Antrag eine vergütungsfreie GEMA-Nicht-Kommerzielle-Lizenz („GEMA-NK-Lizenz“) für die gemäß den §§ 1 bis 16 eingeräumten Rechte zu erwerben, die ihn/sie dazu berechtigt,

- a) seine / ihre Werke selbst nicht-kommerziell zu nutzen und
- b) jedermann oder einzelnen Personen eine vergütungsfreie Lizenz für die nicht-kommerzielle Nutzung seiner/ihrer Werke einzuräumen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der GEMA-NK-Lizenz und die Bedingungen für die Vergabe vergütungsfreier Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind zu veröffentlichen.

§ 22 Verbot der Beteiligung von Tarifpartnern

- [1] Der/die Berechtigte darf Nutzer weder direkt noch indirekt an seinem/ihrer Einkommen beteiligen, damit diese seine/ihre Werke bei der Nutzung bevorzugen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot liegt beispielsweise vor, wenn Berechtigte ein Sendeunternehmen direkt oder indirekt an ihrem Einkommen beteiligen, um zu erreichen, dass dieses ihre Werke bei der Gestaltung des Sendeprogramms bevorzugt.
- [2] Sofern der/die Berechtigte mit der GEMA, einem Unternehmen, an dem die GEMA beteiligt ist, oder einer anderen Verwertungsgesellschaft Lizenzverträge abschließt oder in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit Lizenznehmern steht, begründet dies allein nicht die Annahme des in Abs. 1 Satz 1 genannten Tatbestands.
- [3] Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Abs. 1 geregelte Verbot ist der/die Berechtigte verpflichtet, einen Betrag in der Höhe an die Sozialkasse der GEMA abzuführen, in der er/sie den Nutzer an seinem/ihrer Einkommen beteiligt hat, höchstens jedoch in Höhe der auf den Berechtigten/die Berechtigte entfallenden Ausschüttung für das betroffene Werk.
- [4] Die Vorschriften der Satzung über satzungswidriges Verhalten bleiben unberührt.

§ 23 Elektronische Kommunikation

- [1] Der/die Berechtigte ist damit einverstanden, dass die Kommunikation mit ihm/ihr auf elektronischem Weg (z.B. über die von dem/der Berechtigten angegebene E-Mail-Adresse oder das Online-Portal der GEMA) geführt wird.
- [2] Ist eine elektronische Kommunikation nicht möglich, so kann die GEMA für den postalischen Versand von Informationen oder Mitteilungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, eine Verwaltungsgebühr gemäß § 25 Abs. 5 erheben.

§ 24 Pflicht zur Aktualisierung von personen-, firmen- und verlagsbezogenen Daten

- [1] Der/die Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Daten für die elektronische Kommunikation, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall der Inverlagnahme oder des Verlagswechsels unverzüglich der GEMA anzuzeigen.
- [2] Wird die Anzeige der Adressenänderung von dem/der Berechtigten oder im Todesfall durch seinen/ihrer Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Adresse des/der Berechtigten nicht durch Rückfrage bei der für den letzten Wohnsitz zu-

ständigen Meldebehörde feststellen, so ist die GEMA berechtigt, den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der GEMA bekannt gegebene Adresse zu richten ist.

§ 25 Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, Mitgliedsbeitrag

- [1] Der/die Berechtigte verpflichtet sich, bei erstmaligem Vertragsabschluss einmalig eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Aufnahmegebühr an die GEMA zu entrichten.
- [2] Der/die Berechtigte verpflichtet sich, einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag an die GEMA zu entrichten.
- [3] Die bei Vertragsschluss geltende Aufnahmegebühr und der jeweils geltende Mitgliedsbeitrag sind auf der Internetseite der GEMA abrufbar.
- [4] Bei Vertragsabschluss ist der Mitgliedsbeitrag im Voraus zu bezahlen. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Dezember für das darauffolgende Jahr fällig. Die GEMA ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag mit anfallenden Gutschriften zu verrechnen. Wenn der/die Berechtigte mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von drei Jahresbeiträgen in Verzug gerät und eine vollständige Verrechnung mit Gutschriften nicht möglich ist, ist die GEMA zur außerordentlichen Kündigung des Berechtigungsvertrages berechtigt.
- [5] Für die Finanzierung der Inanspruchnahme individueller Verwaltungsleistungen durch Berechtigte setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Verwaltungsgebühren in angemessener Höhe fest. Die Verwaltungsgebühren sind zu veröffentlichen.

Kapitel 3: Einbeziehung von Satzung, Verteilungsplan und Änderungen des Regelwerkes

§ 26 Einbeziehung der Satzung und des Verteilungsplans sowie von deren Änderungen

- [1] Die bei Abschluss dieses Vertrages geltende Fassung der Satzung der GEMA ist Bestandteil dieses Vertrages.
- [2] Die bei Abschluss dieses Vertrages geltende Fassung des Verteilungsplans der GEMA einschließlich der hierin in Bezug genommenen Regelwerke zur sozialen und kulturellen Förderung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- [3] Satzung und Verteilungsplan können durch Beschluss der Mitgliederversammlung der GEMA geändert werden. Hierzu bedarf es der für Änderungen der Satzung und des Verteilungsplans nach der Satzung erforderlichen Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Die Einbeziehung solcher Änderungen in das Vertragsverhältnis mit dem/der Berechtigten erfolgt, ohne dass es einer Zustimmung des/der Berechtigten bedarf.

§ 27 Änderungen des Berechtigungsvertrages nach Abschluss dieses Vertrages

- [1] Der Berechtigungsvertrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der GEMA geändert werden. Hierzu bedarf es der für Änderungen des Berechtigungsvertrages nach der Satzung erforderlichen Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Die Einbeziehung solcher Änderungen in das Vertragsverhältnis mit dem/der Berechtigten erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- [2] Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen des Berechtigungsvertrages, die aus Gründen der kollektiven Rechtswahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich gelten müssen, so gelten auch diese Änderungen als Bestandteil des Berechtigungsvertrages, ohne dass es einer Zustimmung des/der Berechtigten bedarf.
- [3] Alle sonstigen Änderungen des Berechtigungsvertrages, insbesondere, soweit sie den Umfang der von der GEMA wahrgenommenen Rechte betreffen, bedürfen der Zustimmung des/der Berechtigten.
- [4] Alle Änderungen des Berechtigungsvertrages sind dem/der Berechtigten mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des/der Berechtigten erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der/die Berechtigte der Abänderung oder Ergänzung nicht binnen drei Monaten seit der Mitteilung ausdrücklich schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er/sie in der Mitteilung hinzuweisen. Die Mitteilung erfolgt in elektronischer Form auf einem von der GEMA für die elektronische Kommunikation mit ihren Mitgliedern eingerichteten und auf der GEMA Website bekannt gegebenen Kommunikationskanal. Sofern eine elektronische Kommunika-

tion mit dem Mitglied nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung per Post. Änderungen des Kommunikationswegs werden dem Mitglied in der ihm gegenüber bis dahin genutzten Form bekannt gegeben.

Kapitel 4: Laufzeit, Beendigung und Beschränkungen des Vertrages, Rechtsnachfolge

§ 28 Vertragslaufzeit

- [1] Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2025 geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- [2] Abweichend von Abs. 1 kann der Berechtigungsvertrag hinsichtlich der Rechteübertragung für die von § 12 und § 14 erfassten Onlinenutzungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Im Übrigen bleibt der Berechtigungsvertrag von einer solchen Teilkündigung unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechteübertragung für die von § 2 erfassten Sendevorgänge, auch soweit sie im Wege der Onlinedistribution erfolgen (z. B. Internetradio und Internetfernsehen).
- [3] Der Berechtigungsvertrag endet mit Ablauf der Schutzdauer sämtlicher Werke, an denen der/die Berechtigte der GEMA Rechte und Ansprüche zur Wahrnehmung übertragen hat.

§ 29 Rechtsnachfolge

- [1] Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht die GEMA-Satzung und dieser Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten.
- [2] Im Falle des Todes des/der Berechtigten wird der Berechtigungsvertrag mit dessen/deren Rechtsnachfolger/innen in den Urheberrechten fortgesetzt. Die GEMA kann verlangen, dass der Nachweis der Rechtsinhaberschaft durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Bis zum Nachweis der Rechtsinhaberschaft ist die GEMA zu Auszahlungen nicht verpflichtet.
- [3] Sind mehrere Rechtsnachfolger/innen vorhanden, müssen diese ihre Rechte gegenüber der GEMA durch eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n ausüben. Die GEMA kann verlangen, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Bis zur Bestellung eines/einer gemeinsamen Bevollmächtigten ist die GEMA zu Auszahlungen nicht verpflichtet.
- [4] Jede/r Rechtsnachfolger/in in den Urheberrechten eines/einer verstorbenen Berechtigten ist verpflichtet, den Todesfall innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserhalt der GEMA mitzuteilen. Hinterlässt ein Berechtigter/eine Berechtigte mehrere Rechtsnachfolger/innen und verstirbt eine/r dieser Rechtsnachfolger/innen, so ist auch der/die nach Abs. 3 zu bestellende gemeinsame Bevollmächtigte zu dieser Mitteilung verpflichtet.
- [5] Kommt eine zur Mitteilung verpflichtete Person dieser Pflicht nicht nach und bewirkt die GEMA deshalb rechtsgrundlose Zahlungen, so ist die GEMA berechtigt, diese Zahlungen zurückzufordern, ohne dass von den Zahlungsempfängern ein Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB geltend gemacht werden kann.
- [6] Werden innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des/der Berechtigten keine Ansprüche auf die Rechtsnachfolge in den Urheberrechten geltend gemacht und erreichen die für die unbekannten Rechtsnachfolger/innen insgesamt erfolgenden Gutschriften in zwei aufeinander folgenden Jahren die Summe der für diese Jahre insgesamt zu zahlenden Mitgliedsbeiträge nicht, so endet der Berechtigungsvertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 30 Beschränkung des Vertrages auf bestimmte Nutzungsarten und/oder Länder

- [1] Abschluss und Kündigung des Berechtigungsvertrages können auf die Rechteübertragung für bestimmte Nutzungsarten und/oder für bestimmte Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Rechte und Ansprüche an allen Werken des/der Berechtigten, nicht auf die Rechte und Ansprüche an einzelnen seiner/ihrer Werke beziehen.

[2] Ausgenommen von der Rechteübertragung werden die folgenden Länder und/oder Nutzungsarten:

--,--

§ 31 Rechterückfall bei Beendigung des Vertrages

- [1] Mit Beendigung des Vertrages fallen die nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Ansprüche an den Berechtigten/die Berechtigte zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Bei einer Teilkündigung des Vertrages gilt dies entsprechend für diejenigen Nutzungsarten und/oder Länder, für die die Kündigung erfolgt.
- [2] Der Rückfall erfolgt in der Weise, dass die Nutzer, deren Verträge für die Nutzung von Werken des/der ausgeschiedenen Berechtigten vor vollständiger bzw. teilweiser Beendigung dieses Berechtigungsvertrages abgeschlossen wurden und über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen, für die Dauer ihrer Verträge zur Nutzung befugt bleiben.
- [3] Soweit dem/der Berechtigten nach der Beendigung dieses Vertrages noch Einnahmen aus Nutzungen seiner/ihrer Werke zustehen, erfolgt die Verteilung nach den Bestimmungen des Verteilungsplans in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 32 Beendigung bei Auflösung der GEMA

Wird die GEMA aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Quartals als gekündigt, welches auf das Quartal folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Staatsbehörde genehmigt ist.

Kapitel 5: Schlussbestimmungen

§ 33 Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort dieses Vertrages und Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Geschäftsstelle der GEMA in Berlin. Auf dieses Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

§ 34 Aufhebung bestehender Berechtigungsverträge

Soweit zwischen den vertragsschließenden Parteien bereits ein Berechtigungsvertrag bestanden hat, tritt der vorliegende Vertrag an dessen Stelle. Bestehende Beschränkungen des Vertrages gemäß § 30 werden automatisch Teil des vorliegenden Vertrages, ohne dass es für von der Rechteübertragung ausgenommene Länder und/oder Nutzungen einer Kündigung oder einer anderen Erklärung des/der Berechtigten bedarf.

§ 35 Auslegungsregel

Diese Fassung des Berechtigungsvertrages ersetzt gemäß dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14./15. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 10 den Berechtigungsvertrag der GEMA in der bis zu dieser Mitgliederversammlung geltenden Fassung. Die mit dieser Beschlussfassung verbundenen Änderungen des Wortlauts sowie des Aufbaus des bisherigen Berechtigungsvertrages sind in der Absicht erfolgt, diesen redaktionell zu überarbeiten. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Überarbeitung nicht beabsichtigt, es sei denn, eine Änderung ist in der Begründung des Beschlussantrages zum Tagesordnungspunkt 10, abgedruckt in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vom 14./15. Mai 2025, ausdrücklich als inhaltliche Änderung gekennzeichnet worden. Bei der Auslegung der Regelungen des Berechtigungsvertrages ist deshalb im Zweifel anzunehmen, dass mit einer im Rahmen des Tagesordnungspunkts 10 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14./15. Mai 2025 beschlossenen Änderung des Wortlauts und des Aufbaus keine inhaltliche Abweichung von der bis zu dieser Mitgliederversammlung geltenden Fassung des Berechtigungsvertrages gewollt war. § 34 Satz 2 gilt entsprechend.

Berlin

Ort

Datum

Datum

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Berechtigte/Berechtigter

(Handelt es sich nicht um eine Einzelperson, so ist die Angabe der Rechtsform des Verlages erforderlich [z. B. Einzel firma, OHG, KG, GmbH, AG]. Der Berechtigungsvertrag muss in solchen Fällen durch die im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten unter Hinzufügung des Firmenstempels unterschrieben werden.)

Der Vorstand

Sofern die/der Urheber/in verstorben und die/der Unterzeichner/in dieses Vertrages gemäß § 29 Abs. 3 zur/zum gemeinsamen Bevollmächtigten der Rechtsnachfolger/innen bestimmt worden ist, versichert die/der Unterzeichner/in hiermit, dass sie/er von allen Rechtsnachfolgern/innen auch zur Unterzeichnung dieses Vertrages bevollmächtigt worden ist.

XXXXXXXXXX

i. V.

XXXXXXXXXX

(Unterschrift der/des Berechtigten)